

**Allgemeinverfügung
des Kreises Nordfriesland
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Ausbruchs
der Covid-19-Erkrankung in der „Senioren-Residenz Alloheim“ in Bredstedt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird die häusliche Absonderung aller Personen, die in der Alloheim-Senioren-Residenz Bredstedt, Toftweg 3, 25821 Bredstedt, in der Zeit vom 15. bis zum 21.12.2020 tätig waren, und / oder sich länger als eine halbe Stunde in den Räumlichkeiten aufgehalten haben, angeordnet. Die Anordnung gilt bis einschließlich 04.01.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
2. Soweit für die in Ziffer 1 genannten Personen bereits Absonderungsverfügungen oder Isolationsverfügungen angeordnet wurden, gehen diese dieser Allgemeinverfügung vor. Bereits erlassene Absonderungsverfügungen für Personen, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus besteht, jedoch kein positiver Test vorliegt (Kontaktpersonen 1) werden hiermit bis zum 04.01.2021 verlängert. Soweit für diese Personen Quarantäne-ersetzende Maßnahmen angeordnet wurden, werden diese hiermit ebenfalls bis zum genannten Datum verlängert.
3. Ausgenommen vor dieser Allgemeinverfügung sind Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Nordfriesland.
4. Für die in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Personen geltend folgende Maßregeln.
 - a. Sie haben sich unverzüglich in ihre häusliche Unterkunft zu begeben und sich dort ständig aufzuhalten. Diese Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung des Gesundheitsamtes nicht verlassen werden. Auch darf kein Besuch von Personen empfangen werden, die nicht dem Haushalt angehören. Darüber hinaus ist das Ausführen von / Spazierengehen mit Tieren untersagt.
 - b. Eine Nutzung des eigenen Gartens bei freistehenden Einfamilienhäusern bzw. Mehrfamilienhäusern ist möglich, sofern eine Kontaktvermeidung zu haushaltsfremden Personen erfolgt. Eine Gartennutzung bei Mehrfamilienhäusern mit einer gemeinsamen Nutzung von Treppenhäusern und/oder Gärten ist nicht möglich.
 - c. Bis zum Ende der Absonderung müssen Sie die Pflichten (Seite 2) und die Hygieneregeln (Seite 4) aus den „Hinweise zur häuslichen Quarantäne für ansteckungsverdächtige Personen“ vom 03.10.2020 zwingend befolgen. Diese Hinweise finden Sie unter t1p.de/verhalten-corona
 - d. Es ist gestattet, die Räumlichkeiten für die Durchführung von Tests auf das Coronavirus zu verlassen. In diesem Fall ist ständig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Fahrten mit Kraftfahrzeugen sind nur alleine zulässig. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benutzt werden. Die Räumlichkeiten dürfen auch verlassen werden, wenn dies aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist.
 - e. Für den Fall, dass diesen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, drohe ich die zwangsweise Absonderung in einer geeigneten Einrichtung an.

5. Auf Antrag sind Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung möglich, wenn mir nachgewiesen wird, dass im unter Ziffer 1 genannten Zeitraum keine Kontakte stattgefunden haben, die nach den Empfehlungen des RKI als Kontakte der Kategorie KP 1 einzustufen sind. Entsprechende Anträge können per Post an den Kreis Nordfriesland, Gesundheitsamt, Marktstraße 6, 25813 Husum, oder per E-Mail an team-recht@nordfriesland.de gerichtet werden.
6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.
7. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.12.2020 in Kraft.

Begründung

zu Ziffer 1, 2 und 4

Das Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung ist ausgesprochen diffus. Inzwischen sind 51 Bewohnerinnen und Bewohner positiv auf das Virus getestet. Davon sind vier verstorben. Hinzu kommen 18 positiv getestete Mitarbeitende.

Nach unseren Ermittlungen haben sich auch nach Bekanntwerden des Ausbruchs noch weitere Mitarbeitende und Bewohner angesteckt. Am 21.12.2020 ist eine weitere Mitarbeiterin positiv getestet worden, die noch bis zu diesem Tag unter Quarantäne-ersetzenden Maßnahmen gearbeitet hat.

Ich gehe davon aus, dass zumindest in der Zeit vom 15.12.2020 bis zum 19.12.2020 die getroffenen Schutzmaßnahmen noch nicht ausreichend waren, um eine Ansteckung der Mitarbeiter oder eine Weiterverbreitung des Virus unter den Bewohnern sicher zu verhindern. Auch am 20.12. und 21.12.2020 bestand ein erhebliches Infektionsrisiko, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass bei den Kontakten der Mitarbeitenden untereinander ausreichende Vorkehrungen zur Verhinderung einer Ansteckung getroffen worden sind.

Ich habe deshalb für alle Mitarbeitenden, ob extern oder intern, alle Bewohner und alle sonstigen Personen, die sich in der Einrichtung im genannten Zeitraum länger als eine halbe Stunde aufgehalten haben, die häusliche Absonderung angeordnet. Soweit bereits Absonderungs- oder Quarantäneverfügungen erlassen wurden, gehen diese dieser Allgemeinverfügung vor. Bereits erlassene Absonderungsverfügungen werden jedoch ebenfalls bis zum 04.01.2021 verlängert. Erfasst sind alle Personen unabhängig von Ihrer Tätigkeit (d. h. insbesondere Pflegekräfte, in der Hauswirtschaft, Alltagsbetreuung, Technik, Reinigung eingesetzte Mitarbeiter, Besucher, Bewohner).

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Danach ist das zuständige Gesundheitsamt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 dazu ermächtigt, notwendige Schutzmaßnahmen, soweit und solange sie zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, zu treffen. Das ist hier der Fall. Aufgrund des unklaren Ausbruchsgeschehens, des eklatanten Personalmangels und der Missachtung der Hygienevorschriften ist hier davon auszugehen, dass für alle unter Ziffer 1 genannten Personen ein erhebliches Infektionsrisiko entsprechend der Kategorie KP 1 nach der Definition des RKI besteht. Es

sind deshalb nachhaltige Maßnahmen erforderlich, um die Verbreitung einzudämmen. Insbesondere muss verhindert werden, dass Personen, die die Einrichtung nur zeitweise betreten – wie vor allem Mitarbeitende und Besucher – weitere Personen außerhalb oder innerhalb der Einrichtung anstecken. Dafür ist die angeordnete häusliche Absonderung erforderlich.

Ich habe dabei berücksichtigt, dass die Mitarbeiter für die Pflege der Bewohner benötigt werden. Solange kein positives Testergebnis vorliegt, werde ich deshalb auf Antrag eine Fortsetzung der Tätigkeit unter Quarantäne-ersetzenden Maßnahmen weiterhin gestatten. Für Personen, bei denen dies bereits geschehen ist, gelten die getroffenen Regelungen unverändert bis zum 04.01.2021 fort.

Im Übrigen wird die Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

zu Ziffer 3

Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung sind die Bundeswehrsoldaten, die in der Einrichtung unterstützend tätig sind oder waren. Für diese Personen obliegt die Zuständigkeit nach § 54a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Außerdem ist nach unseren Erkenntnissen davon auszugehen, dass die Angehörigen der Bundeswehr die notwendigen Schutzmaßnahmen beachtet haben.

Ausgenommen sind ebenfalls die Mitarbeitenden des Kreises Nordfriesland, insbesondere des Gesundheitsamtes und des Rettungsdienstes. Diese haben sich nur unter Vollschutz in der Einrichtung aufgehalten, so dass auch hier ein Infektionsrisiko ausgeschlossen werden kann.

zu Ziffer 5

Durch meine Allgemeinverfügung ist pauschal ein großer Personenkreis betroffen. Angesichts des diffusen und sehr dynamischen Ausbruchsgeschehens halte ich das für zwingend erforderlich. Dennoch ist es im Einzelfall möglich, dass trotz der unzureichenden Schutzmaßnahmen bei einzelnen von Ziffer 1 erfassten Personen ein Infektionsrisiko entweder ausgeschlossen werden kann oder nur ein geringes Infektionsrisiko nach der Kategorie KP 2 des RKI besteht. Dies betrifft insbesondere Hausärzte, die sich für einen kurzen Hausbesuch dort aufgehalten haben.

Für diese Personen enthält Ziffer 5 die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 22.12.2020

gez.

Florian Lorenzen
Landrat